

men darf und Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Nur in bestimmten Fällen bedarf sowohl der Bevollmächtigte als auch der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist der Fall, wenn medizinische Eingriffe vorgenommen oder unterlassen werden sollen, und somit Gefahr für Leib und Leben des Vollmachtgebers oder Betreuten gegeben ist (§ 1904 BGB). Dies gilt jedoch nur, wenn Betreuer oder Bevollmächtigter mit dem behandelnden Arzt nicht einer Meinung sind (§ 1904 Abs. 4 und Abs. 5 BGB).

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten ist der gerichtlich bestellte Betreuer in erster Linie dem Gericht zur Rechenschaft verpflichtet. Zwar muss der vom Gericht eingesetzte Betreuer die Wünsche des Betreuten berücksichtigen, in der Praxis gibt es hier aber durchaus Probleme.

Für die von Ihnen erteilte Vollmacht gilt:

- Sie können sie sachlich (z. B. auf den Bereich Gesundheit oder Vermögen) beschränken oder
- auf alle Bereiche Ihres Lebens ausdehnen (sogenannte Generalvollmacht).

Sie können dabei dem Bevollmächtigten folgende Angelegenheiten übertragen:

- Fragen der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit,
- Regelung des Aufenthalts und der Wohnungsangelegenheiten,
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen,
- Fragen der Vermögenssorge, insbesondere Annahme von Zahlungen, Eingehen von Verbindlichkeiten, Geschäfte mit Kreditinstituten,
- Vornahme von Schenkungen,
- Immobiliengeschäfte (Achtung: notarielle Beurkundung notwendig!),
- Fragen betreffend Handelsgewerbe, Handwerksbetrieb usw. (Achtung: unter Umständen notarielle Beurkundung notwendig!),
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
- Vertretung vor Gericht,
- Erteilung einer Untervollmacht.

Prüfen Sie selbst, welche Aufgaben Sie Ihrer Vertrauensperson übertragen wollen. Davon hängt es ab, welche Art von Vollmacht erforderlich ist.

EINE VOLLMACHT IST GRUNDSÄTZLICH GÜNSTIGER ALS MEHRERE



Grundsätzlich ist es besser, in einer einzigen Vollmacht (Generalvollmacht) alle Bereiche zu regeln. Denkbar wären aber z. B. verschiedene Vollmachten, wenn man unterschiedliche Personen für bestimmte Bereiche bevollmächtigen will. Dies kann aber zu Problemen führen.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr B. aus Berlin:

„Was ist der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer Generalvollmacht? Was ist sinnvoller?“

Die Vollmachten unterscheiden sich im Umfang der erteilten Befugnisse und im Zeitpunkt, wann der Bevollmächtigte davon Gebrauch machen darf.

Vorsorgevollmachten werden für den Fall eines zukünftigen Ereignisses errichtet (z. B. Unfall, Erkrankung), ab dem der Bevollmächtigte erst von der Vollmacht Gebrauch machen darf.

Vollmachten gelten in der Regel ab deren Erteilung. Aber auch bei einer „normalen“ Vollmacht können Sie dafür Sorge tragen, dass von ihr erst ab einem bestimmten Ereignis bzw. Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden darf. So können Sie z. B. anordnen, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie – etwa aufgrund von Krankheit oder Behinderung – nicht mehr oder nur noch eingeschränkt handlungsfähig sind (Vorsorgevollmacht).



VORSORGEVOLLMACHT ALS GENERALVOLLMACHT

In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht ausgestaltet, jedoch unter der Bedingung, dass davon erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst ganz oder teilweise handlungsunfähig sind.

Eine Vorsorgevollmacht gilt erst, wenn ein bestimmtes Ereignis (z. B. Handlungsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Probleme) eingetreten ist. Steht dies in der Vollmacht, muss man demjenigen gegenüber, dem man die Vollmacht präsentiert, erst nachweisen, dass dieses Ereignis eingetreten ist. Eine Generalvollmacht wird ohne Bedingung ausgestellt, das heißt, aus der Vollmacht ist nicht ersichtlich, dass diese Vollmacht nur in bestimmten Fällen gilt. Man muss also demjenigen gegenüber, der von der Vollmacht Gebrauch macht, nicht nachweisen, dass die Bedingung (Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers) eingetreten ist. Um Nachweisschwierigkeiten zu vermeiden, kann zur Vorsorgevollmacht, die im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem gilt, zusätzlich eine (unbeschränkte) Generalvollmacht ausgestellt werden, wobei zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem vereinbart wird, dass dieser von der Generalvollmacht nur Gebrauch machen darf, wenn Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers eingetreten ist.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau L. aus Frankfurt/Oder:

„Kann man in einer Vorsorgevollmacht bestimmen, was z. B. mit minderjährigen Kindern geschehen soll, oder muss man das vorher beim Jugendamt regeln? Bin alleine mit meinem kleinen Sohn, der erst vor einem Jahr seinen Vater verlor, ansonsten haben wir nur noch weitläufige Verwandte.“

Wer bei Ihrer Handlungsunfähigkeit das Sorgerecht für Ihren minderjährigen Sohn haben soll, können Sie in einer Vorsorgevollmacht festlegen. Das Betreuungsgericht wird sich in der Regel bei der Bestimmung des Vormunds daran halten.

Im Folgenden soll auf die wichtigsten Bereiche, die Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln können, näher eingegangen werden, nämlich

- Vermögensangelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten und
- Aufenthaltsbestimmung.

Wenn Sie eine Vollmacht im Bereich Vermögen erteilen

Am dringendsten zu regeln sind im Verhinderungs-, Krankheits- oder Pflegefall die Vermögensangelegenheiten. Schon einfache Bankgeschäfte können, wenn keine Kontobevollmächtigung für jemand anderen eingeräumt ist, nur durch einen vom Gericht eingesetzten Betreuer durchgeführt werden.

Wenn es sich nur um normale Bankangelegenheiten handelt, reicht in der Regel eine Kontobevollmächtigung, die auch für Wertpapierdepots etc. erteilt werden kann. Wollen Sie jedoch sicherstellen,

dass der Bevollmächtigte auch sonstige Verträge abschließen, kündigen oder überhaupt Verhandlungen mit anderen führen kann und darf, so benötigt er dazu eine ausdrückliche Vollmacht, die am besten notariell erteilt wird. Natürlich kann eine solche Vollmacht nicht nur für den Fall der Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sondern für alle Verhinderungsfälle, z. B. einen längeren Auslandsaufenthalt, erteilt werden oder auch schlichtweg grundsätzlich, damit man nicht alles selbst regeln muss (s. o).

GÜLTIGKEIT ÜBER DEN TOD HINAUS



Zwar gilt eine Vollmacht grundsätzlich über den Tod hinaus, trotzdem empfiehlt es sich, insbesondere im Bereich der Vermögensangelegenheiten, ausdrücklich anzuordnen, dass die Vollmacht auch über den Tod hinaus Gültigkeit haben soll. Die Feststellung der Erben und Ausstellung eines Erbscheins dauert in der Regel längere Zeit, sodass ohne eine entsprechende Vollmacht notwendige Angelegenheiten nach dem Tod nicht geregelt werden können.

Der Bevollmächtigte ist gegenüber den Erben auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Erben können die Vollmacht widerrufen. In diesem Zusammenhang sei auch die Möglichkeit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers gegebenenfalls in Person des Bevollmächtigten erwähnt (siehe Seite 57). Die Vollmachtserteilung über den Tod hinaus berechtigt den Bevollmächtigten nicht, beliebige Verfügungen zu machen. Gegebenenfalls ist er den Erben gegenüber schadenersatzpflichtig, soweit nicht nachweisbar ist, dass die von ihm getroffenen Verfügungen dem Willen des Verstorbenen entsprechen.

In solch einer Vollmacht kann man auch Wünsche hinsichtlich der Bestattung etc. regeln. Der Bevollmächtigte ist dann befugt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Gerade solche Wünsche sollen in einer (Vorsorge-)Vollmacht geregelt werden, nicht in einem Testament. Ein Testament wird erst längere Zeit nach dem Tod eröffnet, dann können entsprechende Wünsche für die Bestattung etc. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich auch, nicht nur allgemeine Bestimmungen aufzunehmen, z. B. dass „für eine würdige Bestattung gesorgt werden soll“, sondern beispielsweise auch Bestimmungen darüber, ob eine Feuer- oder Erdbestattung erfolgen soll, ob ein Grabstein gesetzt werden und ob und in welchem Umfang eine Trauerfeier stattfinden soll. Leider kommt es immer wieder vor, dass unter den Erben hierüber und über die Kostenübernahme Streit entsteht. Haben Sie dies aber möglichst genau in einer (Vorsorge-)Vollmacht geregelt, so kann der Bevollmächtigte Ihre Wünsche durchsetzen.

RECHENSCHAFTSLEGUNG



Darf und kann der Bevollmächtigte Vermögensangelegenheiten regeln, sollten Sie darauf bestehen, dass er regelmäßig Rechenschaft ablegt. Dies sollte am besten in Form eines schriftlichen Berichts, etwa eines Kassembuchs, und durch Vorlage entsprechender Unterlagen geschehen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau L. aus Bad Hersfeld:

„Ich bin selbstständig und viel unterwegs. Wäre es angebracht, wenn mein Mann auch Kontoinhaber meines Geschäftskontos wäre? Oder reicht es aus, ihn testamentarisch als Erben einzusetzen?“

Es ist zwischen Kontoinhaber und Kontovollmacht zu unterscheiden. Ein Kontoinhaber ist (Mit-)Eigentümer des Guthabens, haftet aber auch für eventuelle Schulden. Aus diesem Grund sollte

der Ehegatte niemals auch Kontoinhaber des Geschäftskontos des anderen Ehegatten sein, sondern nur Kontovollmacht haben. Außerdem können auch steuer- und sozialrechtliche Probleme entstehen, wenn der Ehepartner, der nicht (Mit-)Inhaber des Geschäftes ist, (Mit-)Kontoinhaber ist. Die Kontovollmacht zugunsten des Ehepartners ist jedoch immer sinnvoll, da dieser im Verhinderungsfall auch zu Lebzeiten in Ihrem Sinne verfügen kann. Das Testament dagegen greift erst im Erbfall, also nach Ihrem Tod. Sie sollten aber natürlich sowohl in einer Vorsorgevollmacht als auch in einem Testament entsprechende Regelungen treffen, die es ermöglichen, dass sich jemand im Verhinderungs- oder Todesfall ausreichend in Ihrem Sinne um Ihr Geschäft kümmern kann.

Wenn Sie eine Vollmacht im Bereich Gesundheit erteilen

Bevollmächtigen Sie jemanden, im Rahmen der Gesundheitsangelegenheiten für Sie tätig zu sein, kann diese Person bei der ärztlichen Behandlung dem Pflegepersonal und den Ärzten Anweisungen über die Art der ärztlichen Behandlung, Therapien, Arzneimittelabgabe, Pflege und Operationen geben. Dies gilt natürlich auch gegenüber dem Personal im Fall einer Unterbringung in einem Heim bzw. einer Pflegeeinrichtung. Gesetzlich ist nunmehr geregelt, dass schriftliche Anweisungen hinsichtlich der Durchführung oder Nichtdurchführung medizinischer bzw. ärztlicher Behandlungen (Patientenverfügung) vom medizinischen Personal zwingend zu beachten sind. Der Bevollmächtigte oder Betreuer muss sich aber unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Vollmachtgebers oder Betreuten davon überzeugen, dass der schriftlich geäußerte Wille noch gilt (§ 1901a BGB).



ZUSÄTZLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

Wollen Sie die Bevollmächtigung auch in Gesundheitsangelegenheiten erteilen, sollten Sie in einer zusätzlichen Patientenverfügung (s. u.) erläuternde bzw. ergänzende Regelungen treffen.

Damit der Bevollmächtigte entsprechend handeln kann, sollte neben der Bevollmächtigung eine (schriftliche) Patientenverfügung (Seite 27) errichtet werden.

In Eilfällen, z. B. bei einer Notoperation, darf der Bevollmächtigte zunächst ohne diese Genehmigung entscheiden. Allerdings muss er dann die Maßnahme nachträglich vom Betreuungsgericht genehmigen lassen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau A. aus Potsdam:

„Mein Vater, 69 Jahre alt, ist vor einem Jahr an Lungenkrebs erkrankt. Ihm musste der linke Lungenflügel entfernt werden. Er konnte kaum noch gehen. Jetzt wurde er komatös ins Krankenhaus eingeliefert. Nach einem Tag Infusionstherapie hat sich sein Zustand erkennbar gebessert. Aufgrund des durch den Tumor verminderten Appetits empfiehlt der Stationsarzt die Anlage einer PEG-Ernährungssonde. Ich habe die Vorsorgevollmacht, weiß aber nicht, ob der Einsatz der Sonde sinnvoll und richtig ist. Was soll ich tun?“

Zunächst ist festzustellen, ob Ihr Vater sich noch selbst äußern kann. Ist dies der Fall, kommt es allein auf den Willen Ihres Vaters an. Nur, wenn Ihr Vater sich nicht mehr selbst äußern kann, dürfen Sie für Ihren Vater entscheiden. Wenn die Vorsorgevollmacht auch gesundheitliche Entscheidungen für Ihren Vater umfasst, sind Sie zwar grundsätzlich bevollmächtigt, in diesem Bereich Entscheidungen zu treffen. Hat Ihr Vater jedoch für diesen Fall keine Regelungen getroffen, z. B. in einer Patientenverfügung, muss der mutmaßliche Wille Ihres Vaters erforscht werden. Beachten Sie, dass die Patientenverfügung erst dann greift, wenn sich Ihr Vater nicht mehr (wirksam) äußern kann. Der geäußerte Wille Ihres Vaters hat immer Vorrang vor der Patientenverfügung. Gibt er zu erkennen, dass er keine Ernährungssonde gelegt haben will und ist er geschäftsfähig, so darf der Arzt diese

nicht legen, auch wenn dies zum Tod führt. Das Nichtanlegen einer Ernährungssonde kann den Tod durch ungenügende Nahrungszufuhr bedeuten. Besprechen Sie das Problem mit dem Arzt. Wenn unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Arzt und Ihnen als Bevollmächtigtem bestehen, ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Leserfrage an die Redaktion:

Herr F. aus Chemnitz:

„Nützt eine Vorsorgevollmacht überhaupt etwas? Halten sich die Ärzte an das, was in der Vorsorgevollmacht steht? Und was macht man, wenn sie die Apparate nicht abschalten, obwohl man dies ausdrücklich schriftlich festgelegt hat?“

Die Frage, ob bzw. wann lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben bzw. Apparate abgeschaltet werden sollen, ist eine Frage der Patientenverfügung, nicht primär der Vorsorgevollmacht. Ist jedoch eine entsprechende Handlungsanweisung in der Patientenverfügung enthalten und wurde gleichzeitig für die Gesundheitsfürsorge eine Vorsorgevollmacht erteilt, hat sich der Arzt an die entsprechende Anweisung des Bevollmächtigten zu halten. Dies ist nunmehr in § 630d BGB ausdrücklich geregelt.

§ 630d BGB EINWILLIGUNG



- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

Ein Arzt, der den erklärten Patientenwillen missachtet, begeht grundsätzlich die Straftat der Körperverletzung.

Eine Patientenverfügung sollte trotz der gesetzlichen Regelung sicherheitshalber immer mit einer Vorsorgevollmacht abgesichert werden. So ist auf jeden Fall sichergestellt, dass der in Ihrer Patientenverfügung zum Ausdruck gekommene Wille von Ihrer Vertrauensperson auch gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann. Bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Arzt und dem Betreuer oder Bevollmächtigten, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat es als zulässig und nicht strafbar erachtet, wenn eine Ernährungs- sonde, die gegen den Willen des Patienten gelegt worden ist, entfernt wird. Entsprechendes gilt auch für die Abschaltung lebenserhaltender Maschinen (z. B. künstliche Beatmung) gelten. In diesem Fall ist die Abschaltung der Maschine oder die Entfernung der Ernährungs- sonde keine aktive Tötungs- handlung, vielmehr die Korrektur eines rechtswidrigen Eingriffes. Nicht der Arzt, das medizinische oder Pflegepersonal darf entscheiden, ob und welche lebenserhaltende oder lebensverlängernden Maßnahmen durchgeführt werden, sondern der Patient, bzw. im Fall, dass der Patient sich nicht mehr äußern kann, die dazu bevollmächtigten Personen, aber auch hier ist zwingend nach dem Gesetz der mutmaßliche Wille zu erforschen (§ 1901b BGB). Die unbedingt zu beachtende Autonomie des Patientenwillens umfasst auch die Entscheidung, nicht mehr leben zu wollen.